

Option zur Körperschaftbesteuerung – Paradigmenwechsel im deutschen Ertragsteuerrecht?

Franzosen und US-Amerikaner kennen es schon lange. Nun hat auch das deutsche Ertragsteuerrecht sein „Check-the-Box-Verfahren“: Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften können mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts („KöMoG“) vom 1. Januar 2022 an zur Körperschaftbesteuerung optieren.

Längst geht es dem Gesetzgeber nicht mehr nur um das hehre Ziel, eine rechtsformneutrale Besteuerung zu erreichen. Vor allem handfeste Interessen im internationalen Steuerwettbewerb um den attraktivsten Standort stehen mittlerweile Pate für grundlegende Änderungen im Ertragsteuerrecht wie jüngst die Einführung eines Optionsrechts für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften, sich dem Steuerregime der Körperschaften zu unterwerfen.

Der Gesetzgeber weiß, dass Personen- gegenüber Kapitalgesellschaften noch immer im Nachteil sind, wenn es um die Besteuerung thesaurierter Gewinne geht: Kapitalgesellschaften unterliegen einer moderaten Ertragsbesteuerung in Höhe von 30% und profitieren von Steuerstundungseffekten, wenn sie ihren Gewinn nach Steuern thesaurieren (bei Ertragsteuersätzen im Ausschüttungsfall von rund 26% bei natürlichen Personen und von rund 1,5% bei Kapitalgesellschaften als Gesellschaftern). Personengesellschaften sind dagegen auf eine Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) verwiesen, die sich in der Praxis als zu komplex und damit untauglich erwiesen hat.

Das Optionsmodell soll mit einem einfachen Kunstgriff Abhilfe schaffen: Die bewährten Thesaurierungsbestimmungen für Kapitalgesellschaften sollen auch für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften gelten. Hierzu bedarf es eines unwiderruflichen Antrags, zu stellen bis spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres, für das der Regimewechsel angestrebt ist.

Auch für die technische Umsetzung der Option greift das KöMoG auf Bekanntes zurück: Es behandelt die Option als Formwechsel im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes, der unter den dort geregelten Voraussetzungen ertragsteuerneutral erfolgen kann. Die Gesellschaftsanteile an

der Personenhandelsgesellschaft gelten für die weitere steuerliche Behandlung sodann als sperrfristbehaftete Anteile an einer Körperschaft, die sieben Jahre lang nicht veräußert werden dürfen.

Die Option wirkt sich nur auf das Ertragsteuerrecht aus. Andere Steuerarten wie die Erbschaft- und Schenkungsteuer, die Grunderwerb- und die Umsatzsteuer bleiben unberührt. Ebenso wirkt sich die Option nicht auf das Zivilrecht und hier insbesondere das Haftungsregime der bisherigen Rechtsform, auf die hierfür geltenden Publizitätspflichten und auf das Mitbestimmungsrecht aus.

Im Ergebnis lässt die Option einen Zwitter entstehen. „Nach außen“ bleibt es bei der Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft mit ihren zivilrechtlichen Eigenarten, „nach innen“ – für Zwecke des Ertragsteuerrechts – hat man es dagegen mit einer Körperschaft zu tun. Wer genau in dieser Schnittmenge die für sich gesuchten Vorteile ausmacht, wird das Optionsmodell als Verbesserung gegenüber der bisherigen unvollkommenen Thesaurierungsbegünstigung empfinden. Andere werden sich fragen, warum sie nicht gleich die „ganze Wegstrecke zurücklegen“ und sich für eine Umwandlung entscheiden sollen.

Handlungsempfehlung:

Es bedarf der dezidierten Belastungsprüfung der Gegebenheiten des Einzelfalls, um die konkrete Sinnhaftigkeit einer Option zur Körperschaftsbesteuerung zu ermitteln. Schematische Betrachtungen verbieten sich.

(Dr. Christoph Schneider)

Die vorstehenden Informationen stellen weder eine individuelle rechtliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung dar und sind nicht geeignet, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen.

Wir behalten uns das Recht vor, die auf dieser Website angebotenen Informationen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern oder zu aktualisieren.